

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sontheim (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

vom 23.11.2020

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sontheim folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Sontheim erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, Kurmaßnahmen oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

## **§ 4**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum 3. Werktag des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in den Kindertageseinrichtungen sind nicht zulässig.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

## **§ 5**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 6 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr zuzüglich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Sontheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

**§ 6**  
**Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben:

<b>tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr 1. Kind</b>	<b>Gebühr 2. Kind</b>	<b>Gebühr ab 3. Kind</b>
bis 4 Std.	90,00 €	90,00 €	--
bis 5 Std.	100,00 €	100,00 €	--
bis 6 Std.	110,00 €	105,00 €	--
bis 7 Std.	120,00 €	110,00 €	--
bis 8 Std.	130,00 €	115,00 €	--
über 8 Std.	140,00 €	120,00 €	--

Das älteste Kind stellt jeweils das erste Kind dar.

b) für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

<b>tägliche Betreuungszeit</b>	<b>Gebühr 1. Kind</b>	<b>Gebühr 2. Kind</b>	<b>Gebühr ab 3. Kind</b>
bis 3 Std.	100,00 €	100,00 €	--
bis 4 Std.	110,00 €	105,00 €	--
bis 5 Std.	122,00 €	115,00 €	--
bis 6 Std.	134,00 €	125,00 €	--
bis 7 Std.	146,00 €	135,00 €	--
bis 8 Std.	158,00 €	145,00 €	--
über 8 Std.	170,00 €	155,00 €	--

Das älteste Kind stellt jeweils das erste Kind dar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren gelten erstmalig ab 01.09.2019.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise von Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SG XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 8**

### **Beitragsentlastung**

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren übersteigen, verbleibt der überschüssende Betrag beim Träger.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

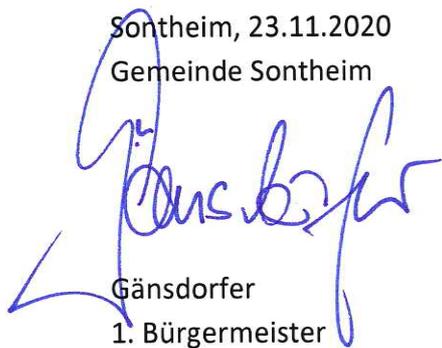
## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Sontheim vom 09.05.2019 außer Kraft.

Sontheim, 23.11.2020

Gemeinde Sontheim



Gänsdorfer

1. Bürgermeister

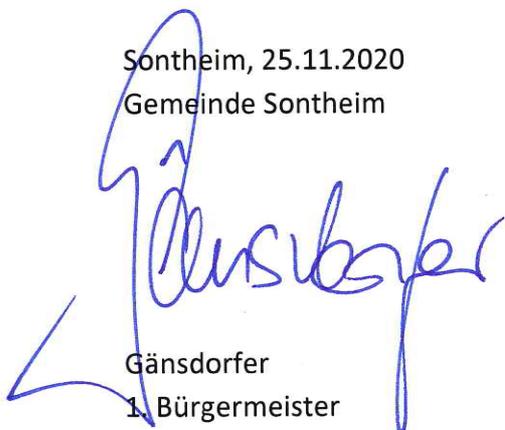


### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 25.11.2020 im Rathaus Sontheim zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.11.2020 angeheftet und am 15.12.2020 wieder entfernt.

Sontheim, 25.11.2020

Gemeinde Sontheim



Gänsdorfer

1. Bürgermeister